

Gemeinde Weißbach
Landkreis Künzelsau

Satzung **über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen** **vom 20. März 1964**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (Ges. Bl. S. 129) in Verbindung mit § 1 der Ersten Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung vom 31. Oktober 1955 (Ges. Bl. S. 235) hat der Gemeinderat am 20. März 1964 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Weißbach erfolgen, soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, durch Einrücken in das „Mitteilungsblatt der Gemeinde Weißbach“ (Amtsblatt der Gemeinde Weißbach).

§ 2

- (1) Bei größeren Bekanntmachungen genügt der Anschlag an der Verkündungstafel des Rathauses unter Hinweis im Mitteilungsblatt.
- (2) Die Anschlagdauer beträgt mindestens eine Woche.

§ 3

Als Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung gilt der Tag der Ausgabe des Mitteilungsblattes.

§ 4

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 28. September 1956 außer Kraft.

Weißbach, den 02.04.1964

gez. Manfred Görke
Bürgermeister